



## **Hinweise und Belehrungen**

### **Was Sie beim Jobcenter beachten müssen.**

#### ***Antragsabhängige Leistungen***

Sie müssen beim Jobcenter einen Antrag stellen, um von dort Leistungen bekommen zu können. Die Leistungen werden normalerweise für sechs oder zwölf Monate bewilligt. Der genaue Zeitraum steht in Ihrem Bewilligungsbescheid. Wenn der Zeitraum endet, müssen Sie rechtzeitig einen neuen Antrag stellen. Die Unterlagen für den neuen Antrag bekommen Sie nach Hause geschickt.

#### ***Mitteilungspflichten***

Die Leistungen des Jobcenters hängen stark von Ihrer persönlichen Lebenssituation ab. Sie und Ihre Familienangehörigen müssen dem Jobcenter deshalb immer sofort mitteilen, wenn sich an Ihrer persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Situation etwas verändert. Zum Beispiel:

- Beginn, Veränderung oder Beendigung einer beruflichen Tätigkeit (auch Praktikum, Probearbeiten oder Selbstständigkeit), Schul- oder Berufsausbildung oder eines Studiums
- Beantragung, Bewilligung oder Erhalt von zusätzlichen Einkünften (auch Renten, Wohngeld, Kindergeld, Leistungen der Bundesagentur für Arbeit, Unterhalt oder Unterhaltsvorschussleistungen, Erwerbseinkommen, andere Sozialleistungen)
- Änderungen der Höhe laufender Einkünfte und ihr Wegfall (z. B. auch Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld), Erhalt von einmaligen Einkünften (auch Geschenke, Steuererstattungen, Zinsen, Darlehen oder sonstige Zuwendungen Dritter)
- vorhandenes Vermögen und Änderungen in den Vermögensverhältnissen (u. a. Lebensversicherungen, Sparverträge, Erbschaft, Haus- und Grundeigentum)
- Änderung der Miete, Neben- oder Heizkosten, Erhalt von Betriebskostenabrechnungen
- Wohnungswechsel sowie Ein- oder Auszüge von Personen im Haushalt
- vorübergehende Abwesenheits- oder Urlaubszeiten von Personen im Haushalt
- Arbeitsunfähigkeit (Nachweis durch ärztliche Bescheinigung), Krankenhausaufenthalte und Kurantritte sowie Maßnahmen zur Rehabilitation
- Schwangerschaft
- Heirat, Begründung einer (Lebens-)Partnerschaft, dauernde Trennung oder Scheidung

Bei Verletzung der Mitwirkungspflichten müssen Sie mit der Rückforderung der zu Unrecht gewährten Leistungen rechnen. Die Verletzung der Mitwirkungspflichten stellt zudem eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden kann.

#### ***Bankkonto / Kontoauszüge***

Die Leistungen vom Jobcenter werden auf ein Bankkonto überwiesen. Bitte richten Sie sich hierfür ein Bankkonto ein, wenn Sie noch keines haben. Kontoauszüge sollten Sie vollständig aufbewahren. Das Jobcenter fordert die Kontoauszüge bei Bedarf an (z. B. wenn Sie einen Antrag stellen).

#### ***Kontenabrufverfahren***

Das Jobcenter ist gemäß § 93 Abgabenordnung berechtigt, am Kontenabrufverfahren über das Bundeszentralamt für Steuern teilzunehmen. Dabei werden in Einzelfällen bei den Kreditinstituten ihre Kontenstammdaten abgerufen um die Richtigkeit / Vollständigkeit der im Antrag auf Arbeitslosengeld II durch den Antragsteller gemachten Angaben zu überprüfen.

### **Krankenkasse**

Sie müssen sich bei einer Krankenkasse Ihrer Wahl anmelden, damit Sie im Krankheitsfall versichert sind und zum Arzt gehen können. Die Mitgliedsbescheinigung und Krankenkassenkarte müssen Sie umgehend beim Jobcenter einreichen, damit die Beiträge gezahlt werden können.

### **Wohnsitzwechsel**

Wenn Sie in eine andere Wohnung oder Stadt umziehen möchten, müssen Sie dies mit dem Jobcenter absprechen bevor Sie einen neuen Mietvertrag unterschreiben. Bitte vereinbaren Sie dafür mit Ihrem Sachbearbeiter einen Termin.

Ohne diese Absprache müssen Sie damit rechnen, dass nicht alle Wohnungskosten vom Jobcenter übernommen werden.

### **Ortsabwesenheit / Urlaub**

Das Jobcenter muss Sie montags bis samstags an Ihrem Wohnsitz durch Briefpost erreichen können. Nur dann haben Sie Anspruch auf Leistungen vom Jobcenter. Wenn Sie Ihren Wohnsitz vorübergehend für mehrere Tage oder Wochen verlassen möchten (z. B. Urlaub), müssen Sie dies vorher mit dem Jobcenter absprechen.

Wurden Ihnen für Zeiten ungenehmigter Abwesenheit bereits Leistungen gezahlt, müssen Sie mit einer Rückforderung der zu Unrecht gewährten Leistungen rechnen.

### **Eingliederung in Arbeit**

Personen, die Leistungen vom Jobcenter erhalten und mindestens 15 Jahre alt sind, müssen grundsätzlich versuchen die finanzielle Abhängigkeit vom Jobcenter zu verringern oder zu beenden. Die Arbeitsvermittlung des Jobcenters unterstützt Sie dabei. Sie sind verpflichtet mit der Arbeitsvermittlung zusammen zu arbeiten und zu Terminen zu erscheinen.

### **Pflichtverletzungen / Leistungskürzungen**

Bei Pflichtverletzungen (z. B. Nichterscheinen zum Termin), für die Sie keinen wichtigen Grund anführen können, können die Leistungen gekürzt werden. Der Anspruch kann auch vollständig entfallen. Bei einem vollständigen Wegfall des Arbeitslosengeldes II müssen Sie unter Umständen auch die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung selbst tragen.

### **Rundfunk- und Fernsehgebühren**

In Deutschland werden für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk Beiträge erhoben. Diese Beiträge müssen von jedem Haushalt bezahlt werden. Solange Sie Leistungen vom Jobcenter bekommen, können Sie sich von dem Beitrag befreien lassen. Dafür bekommen Sie vom Jobcenter eine Bescheinigung. Diese Bescheinigung müssen Sie dem Antrag auf Befreiung von den Rundfunk- und Fernsehgebühren beifügen.

**Vorstehende Hinweise und Belehrungen habe ich / haben wir zur Kenntnis genommen.**



<b>Unterschrift</b>		
Ort, Datum		
Dieses Blatt ist von allen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft, die mindestens 15 Jahre alt sind, zu unterschreiben.	Familienname, Vorname	Unterschrift
	Familienname, Vorname	Unterschrift